OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-851984/12/Wg - 851985/2**

Datum: **Linz, 25. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerden 1. der Mag. A__ und 2. des B__ gegen Spruchpunkt I. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 20.2.2024, GZ: BHKIBA-2023-247901/63-RA, betreffend Genehmigung der Änderung einer Betriebsanlage nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12.12.2024 (mitbeteiligte Partei: P.B.E. Immobilien GmbH, vertreten durch C__,)

zu Recht:

I. Den Beschwerden wird nicht stattgegeben und Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides mit folgender Maßgabe bestätigt:

- **Der 1. Absatz des Spruchpunktes I. mit der Überschrift *„Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage*" lautet: *„Es wird festgestellt, dass die gastgewerbliche Betriebsanlage im Standort D-Weg einschließlich der geplanten Änderung auf den Grundstücken Nr. aaa und bbb, KG E__, entsprechend den eingereichten Projektunterlagen die Voraussetzungen des § 1 Z 3 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, erfüllt.*"**

- **Der 3. Absatz des Spruchpunktes I. lautet: *„Dieser Bescheid gilt gemäß § 359b Abs 4 1. Satz GewO 1994 als Genehmigungsbescheid für die Anlage und daher gemäß § 356b Abs. 1 GewO 1994 als wasserrechtliche Bewilligung für die im Projekt vorgesehene Oberflächenentwässerung."***

- **Bei den Auflagen 1. bis 46. handelt es sich um Aufträge im Sinne des § 359b Abs. 3 GewO 1994. Die Auflagen 47. bis 59. bleiben unverändert aufrecht.**

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (belangte Behörde) erteilte der mitbeteiligten Partei (mP) in Spruchpunkt I. des bekämpften Bescheides gemäß §§ 74 Abs. 1 und 2, 75, 81, 333, 356b und 359 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) die gewerberechtliche Genehmigung für den Zu- und Umbau des bestehenden Objektes „F__" in ein Gasthaus mit Beherbergung, die Errichtung von Chalet eee bis fff, einer Poolanlage sowie die gedrosselte Einleitung der anfallenden retentierten Niederschlagswässer in den G__ auf den Grundstücken Nr. aaa und bbb, KG E__. Dieses Vorhaben ist in den Projektunterlagen, die mit einem Genehmigungsvermerk versehen sind, im Befund der (Amts-)Sachverständigen aus den Fachbereichen Gewerbetechnik und Wasserbautechnik, des Vertreters der Brandverhütungsstelle für Oö. sowie in der Verhandlungsschrift vom 15.1.2024 beschrieben. Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides. Die Betriebsanlagengenehmigung gilt auch als wasserrechtliche Bewilligung im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959). In Spruchpunkt II. wurde eine Baubewilligung erteilt. Die vorgeschriebenen Auflagen ergeben sich aus den Gutachten der im Verwaltungsverfahren beigezogenen Sachverständigen für Bau- und Gewerbetechnik, Brandschutztechnik und Schutzwasserbautechnik sowie Bäderhygiene.

I.2. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) die dagegen erhobenen Beschwerden mit Schreiben vom 14.5.2024 zur Entscheidung vor. Auf Grundlage der gültigen Geschäftsverteilung wurde das verwaltungsgerichtliche Verfahren hinsichtlich der GewO 1994 dem hier erkennenden Richter zu GZ: LVwG-851984 - 851985 zugeteilt, während das verwaltungsgerichtliche Verfahren hinsichtlich der Oö. Bauordnung in die Zuständigkeit einer anderen Gerichtsabteilung fällt. Die beiden Verfahren wurden zur gemeinsamen öffentlichen mündlichen Verhandlung (ömV) am 12.12.2024 verbunden.

I.3. Die Kundmachung der behördlichen Verhandlung weist auf § 359b GewO 1994 hin. Die Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens im Sinne des § 359b GewO 1994 wurden im Beschwerdeverfahren eingehend erörtert. Die mitbeteiligte Partei (mP) erörterte in der ömV das Projekt. Nach den eingereichten Projektunterlagen sind insgesamt 38 Fremdenbetten sowie 24 Verabreichungsplätze im Gasthof und 32 Verabreichungsplätze im Gastgarten vorgesehen. Es wird keine Musik wiedergegeben und wird auch nicht musiziert, wie in § 1 Z 1 der Verordnung BGBl. Nr. 850/1994 verlangt. Aus Sicht der mP ist das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 359b GewO 1994 anzuwenden. Ausgangspunkt sind die örtlichen Verhältnisse bzw. vorhandene Genehmigungen. Dazu liegen der von der Behörde übermittelte Bescheid vom 25.6.2015 samt Niederschrift vom 19.5.2015 und der Bescheid vom 6.3.2020 vor.

I.4. Das eingereichte Projekt wurde im Verwaltungsverfahren eingehend geprüft. Die Amtssachverständigen (ASV) für Bau- und Gewerbetechnik, Brandschutztechnik und Bäderhygiene erstatteten in der Verhandlung am 15.1.2024 umfassend Befund und Gutachten. Die in Spruchpunkt I. enthaltenen Auflagen 1. bis 4. sind vom gewerbetechnischen Standpunkt für die Errichtung der beantragten Betriebsanlage im Hinblick auf die im § 74 der Gewerbeordnung 1994 geschützten Interessen notwendig. Bei Einhaltung der in Spruchpunkt I. enthaltenen Auflagen 5. bis 17. bestehen aus brandschutztechnischer Sicht gegen das geplante Vorhaben keine Einwände. Bei Einhaltung der in Spruchpunkt I. enthaltenen Auflagen 18. bis 45. besteht aus chemisch-technischer Sicht im Sinne des § 14 (3) 3 BHygG gegen die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für den Bau eines Außenpools (Abmessung: 10 m x 4 m), der dazugehörigen Wasseraufbereitungsanlage und der Saunen in den Häusern 3, 4, 5, 6 und 7 kein Einwand. Auflagepunkt 46. betrifft den ArbeitnehmerInnenschutz.

I.5. Im Befund des ASV für Schutzwasserbautechnik vom 16.1.2024 wird die projektierte Oberflächenentwässerung eingehend beschrieben. Dem Projekt liegen die jeweiligen hydraulischen Berechnungen der einzelnen Retentionsvolumen für die insgesamt drei Stauraumkanäle bei, wobei jeweils eine zweistufige Drosselung, gemäß Leitfaden der Oö. Landesregierung, vorgesehen ist. Auf Basis dieser Bemessungen ergibt sich eine beantragte Konsenswassermenge für die Ableitung der Dachflächenwässer aus den Dachflächen

- der Häuser 3, 6 und 7 von 0,78 l/s bis zu einem 5-jährlichen Niederschlagsereignis und 2,4 l/s bis zu einem 30-jährlichen Niederschlagsereignis,
- der Häuser 4 und 5 von 0,52 l/s bis zu einem 5-jährlichen Niederschlagsereignis und 1,6 l/s bis zu einem 30-jährlichen Niederschlagsereignis und
- des umzubauenden Gasthofes von 1,0 l/s bis zu einem 5-jährlichen Niederschlagsereignis und 3,2 l/s bis zu einem 30-jährlichen Niederschlagsereignis.

Das Maß der Wasserbenutzung wurde in Spruchpunkt I. des Bescheides festgesetzt. Den Feststellungen werden des Weiteren folgende Ausführungen im Gutachten des ASV für Schutzwasserbautechnik vom 16.1.2024 zu Grunde gelegt: *„Einleitend wird festgehalten, dass das vorliegende Projekt aus wasserbautechnischer Sicht jedenfalls dem heutigen Stand der Technik entspricht und durch die Auslegung auf ein 5- bzw. 30-jährliches Niederschlagsereignis es zu keiner Verschärfung der Abflussspitzen im Schmalzergraben, welche über das Maß der Geringfügigkeit hinausgehen, kommen wird. Bis zu einem 5-jährlichen Ereignis ist entsprechend dem Leitfaden der OÖ Landesregierung eine Retention auf einen 1-jährlichen 15-minütigen Grünflächenabfluss (Abflussbeiwert 0,2) und bis zum 30-jährlichen Ereignis eine Retention auf einen 5-jährlichen 15-minütigen Grünflächenabfluss (Abflussbeiwert 0,3) vorgesehen. Durch das Vorhaben sind dadurch keine negativen Auswirkungen auf Grundstücke und Liegenschaften Dritter zu erwarten.*

Somit kann der Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung aus schutzwasserbautechnischer Sicht bei Vorschreibung nachfolgender Auflagen, Bedingungen und Fristen zugestimmt werden. ..." Dabei handelt es sich um die unter Spruchpunkt I./47. bis 59. vorgeschriebenen Auflagen.

II. Beweiswürdigung:

Der relevante Verfahrensgang und Sachverhalt (I.) ergeben sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt. Die mP erörterte in der ömV die eingereichten Projektunterlagen. Die 1. Beschwerdeführerin beantragte die Einholung von Gutachten aus den Bereichen Hydrologie, Geologie, Schall- und Luftreinhaltetechnik, Bautechnik und Umweltmedizin. Im Verwaltungsverfahren wurden bereits zahlreiche Gutachten eingeholt. Gegengutachten wurden nicht vorgelegt. Seitens der Beschwerde führenden Parteien (Bf) wurde in der ömV auf das Beschwerdevorbringen verwiesen. Damit seien erhebliche Zweifel an den gutachtlichen Ausführungen des ASV für Schutzwasserbautechnik begründet worden. Die mP erwiderte, dass den Gutachten nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten wurde. Das Beschwerdevorbringen erfüllt nach Ansicht der mP nicht die Anforderungen von Ausführungen gleicher fachlicher Ebene. Das Vorbringen des 2. Beschwerdeführers, das Retentionsbecken sei zu klein, begründet keine Zweifel am Gutachten des ASV für Schutzwasserbautechnik. Auch aus Sicht des LVwG Oö. sind die Bf den von der Behörde beigezogenen Sachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Die schlüssigen Gutachten werden daher den Feststellungen zu Grunde gelegt und auszugsweise unter den Punkten I.4. und I.5. wiedergegeben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zu den maßgeblichen Rechtsvorschriften:

§ 74 Abs. 1 und Abs. 2 GewO 1994 lautet:

„(1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners,

der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist."

§ 77 Abs. 1 und Abs. 2 GewO 1994 lautet:

„(1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken."

§ 81 Abs. 1 GewO 1994 lautet:

„(1) Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist."

§ 356b Abs. 1 GewO 1994 lautet:

„(1) Bei nach diesem Bundesgesetz genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen, zu deren Errichtung, Betrieb oder Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes eine Genehmigung (Bewilligung) zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Anlage oder eine Bewilligung zur Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) erforderlich ist, entfallen, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, gesonderte Genehmigungen (Bewilligungen) nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften, es sind aber deren materiellrechtliche Genehmigungs-(Bewilligungs-)Regelungen bei Erteilung der Genehmigung anzuwenden. Dem Verfahren sind Sachverständige für die von den anderen Verwaltungsvorschriften erfassten Gebiete beizuziehen. Die Betriebsanlagengenehmigung bzw. Betriebsanlagenänderungsgenehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung (Bewilligung) nach den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes. Die Mitanwendung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der jeweils geltenden Fassung, bezieht sich auf folgende mit Errichtung, Betrieb oder Änderung der Betriebsanlage verbundene Maßnahmen:

1. Wasserentnahmen aus Fließgewässern für Kühl- oder Feuerlöschzwecke (§ 9 WRG 1959);
2. Erd- und Wasserwärmepumpen (§ 31c Abs. 5 WRG 1959);
3. Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959), ausgenommen Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer;
4. Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959);
5. Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen (§ 32b WRG 1959);
6. Beseitigung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern;
7. Brücken und Stege im Hochwasserabflussbereich (§ 38 WRG 1959).

Insbesondere sind die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 betreffend Stand der Technik einschließlich der Gewährung von Ausnahmen vom Stand der Technik, persönliche Ladung von Parteien, Emissions- und Immissionsbegrenzungen sowie Überwachung jedenfalls mitanzuwenden. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (§ 55 Abs. 4 WRG 1959) kommt in allen Verfahren, durch die wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden, Parteistellung zur Wahrung dieser Interessen einschließlich der Beschwerdelegitimation an das Verwaltungsgericht des Landes, der Revision wegen Rechtswidrigkeit und des Antrages auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht an den Verwaltungsgerichtshof zu."

§ 359b Abs. 1 Z 3 und 5, Abs. 2, 3 und 4 GewO 1994 lautet:

„(1) Ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß Abs. 2 bis 4 ist durchzuführen, wenn

3. die Art der Betriebsanlage in einer Verordnung nach Abs. 5 genannt ist oder
5. bei einer nach § 81 genehmigungspflichtigen Änderung hinsichtlich der Betriebsanlage einschließlich der geplanten Änderung einer der in Z 1 bis 4 festgelegten Tatbestände erfüllt ist.

(2) Ergibt sich aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen (§ 353), dass zumindest eine der Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt ist, so hat die Behörde das Projekt mit dem Hinweis bekanntzugeben, dass die Projektunterlagen innerhalb eines bestimmten, drei Wochen nicht überschreitenden Zeitraumes bei der Behörde zur Einsichtnahme aufliegen und die Nachbarn innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können. Für diese Bekanntgabe ist § 356 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Auf diese Rechtsfolge ist in der Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen. § 42 Abs. 3 AVG gilt sinngemäß. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

(3) Nach Ablauf der in der Bekanntgabe angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn und, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden, die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen.

(4) Der Bescheid gemäß Abs. 3 gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage. Die Behörde hat binnen zwei Monaten nach Einlangen des Genehmigungsansuchens und dessen Beilagen (§ 353) zu entscheiden. Die Verwaltungsgerichte der Länder haben spätestens zwei Monate nach Einlangen der Beschwerde gegen den Bescheid zu entscheiden. IPPC-Anlagen und Betriebe im Sinne des § 84b Z 1 sind nicht dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen."

§ 1 Z 1, 2 und 3 der Verordnung BGBl. Nr. 850/1994 idgF lautet:

„§ 1. Folgende Arten von Betriebsanlagen sind dem vereinfachten Verfahren gemäß § 359b Abs. 1 GewO 1994 zu unterziehen:

1. Betriebsanlagen zur Ausübung des Gastgewerbes gemäß § 142 Abs. 1 Z 2 bis 4 GewO 1994, in denen bis zu 200 Verabreichungsplätze bereitgestellt werden und in denen weder musiziert noch, zB mit einem Tonbandgerät, Musik wiedergegeben wird (nicht unter dieses Musizieren bzw. Wiedergeben von Musik fällt bloße Hintergrundmusik, die leiser ist als der übliche Gesprächston der Gäste);
2. Betriebsanlagen zur Ausübung des Gastgewerbes gemäß § 142 Abs. 1 Z 1 GewO 1994, in denen nicht mehr als 100 Fremdenbetten bereitgestellt werden;
3. Betriebsanlagen, die sowohl unter Z 1 als auch unter Z 2 fallen;"

§ 12 Abs. 1 und 2 WRG 1959 lautet:

„(1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen."

§ 102 Abs. 1 lit. a und lit. b WRG 1959 lautet:

„(1) Parteien sind:
a) der Antragsteller;
b) diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen;"

III.2. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Parteistellung und somit das Mitspracherecht des Nachbarn in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden rechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat (vgl. VwGH 14.9.1995, 92/06/0006; VwGH 5.12.2000, 98/06/0229). Die Verwaltungsgerichte sind daher im Nachbarbeschwerdeverfahren ausschließlich zuständig, subjektiv-öffentliche Rechte der Bf zu prüfen, während den Verwaltungsgerichten eine Prüfung der objektiven Rechtmäßigkeit des Bescheides nicht zusteht (vgl. dazu umfassend VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021). Die Verfahrensrechte einer Partei können nicht weitergehen, als ihre materiellen Rechte (vgl. etwa VwGH 22.1.2019, Ra 2018/05/0282, mwN).

III.3. Zu den gemäß der Gewerbeordnung 1994 geschützten subjektiven öffentlichen Rechten:

Nach dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen (siehe Punkt I.3.) handelt es sich um eine Betriebsanlage zur Ausübung des Gastgewerbes mit Poolanlage (Abmessung des Außenpools: 10 m x 4 m), die sowohl unter § 1 Z 1 als auch Z 2 der Verordnung BGBl. Nr. 850/1994 idgF fällt und daher gemäß § 1 Z 3 dieser Verordnung dem vereinfachten Verfahren gemäß § 359b Abs. 1 GewO 1994 zu unterziehen ist (zu einer Hotelanlage vgl. etwa VwGH 15.3.2017, Ra 2017/04/0021).

Die 1. Beschwerdeführerin wendete ein, es komme zu erheblichen Lärm-, Geruch- und Staubimmissionen sowie Erschütterungen. Der 2. Beschwerdeführer wendete ein, es sei eine Verschlechterung der Verkehrsverhältnisse zu befürchten. Im Rahmen der gemäß § 359b Abs. 2 GewO 1994 eingeschränkten Parteistellung kommt den Bf aber nicht das Recht zu, die Schutzgüter des § 74 Abs. 2 GewO 1994

zu relevieren (vgl. VwGH Ra 2020/04/0179). Die Parteistellung der Nachbarn im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 359b GewO 1994 bezieht sich gemäß Abs. 2 nur auf die Frage, ob die Zuordnung zu einem der Anwendungsfälle des § 359b Abs. 1 GewO 1994 vorliegt. Die Bf werden daher in keinen gemäß der GewO 1994 geschützten subjektiven öffentlichen Rechten verletzt.

Die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage ist von der Behörde bzw. vom Verwaltungsgericht von Amts wegen gemäß § 359b Abs. 3 GewO 1994 mit Bescheid festzustellen und sind erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen (vgl. VwGH 11.10.2021, Ra 2020/04/0179). Die belangte Behörde befasst sich in der Begründung des Bescheides ausführlich mit den Einwendungen der Bf und führt zutreffend aus, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Bescheidauflagen die in § 74 Abs. 2 GewO 1994 geregelten Interessen ausreichend geschützt werden. Ausgehend von den umfassenden Gutachten ist nach dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten, dass bei Einhaltung der von den Sachverständigen angeregten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Eine Abweisung des Antrages wäre nicht gerechtfertigt. Die Auflagen 1. bis 46. waren als Aufträge im Sinne des § 359b Abs. 3 GewO 1994 zu bezeichnen.

III.4. Zu den gemäß dem Wasserrechtsgesetz 1959 geschützten subjektiven öffentlichen Rechten:

Das Einreichprojekt sieht eine nach den Bestimmungen des WRG 1959 bewilligungspflichtige Beseitigung von Oberflächenwässern im Sinne des § 356b Abs. 1 Z 6 GewO 1994 vor. Gemäß § 356b Abs. 1 und 3 GewO 1994 sind im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren die materiellrechtlichen Genehmigungs-(Bewilligungs-)Regelungen in den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes bei Erteilung der Genehmigung (mit)anzuwenden. Zu diesen mitanzuwendenden Regelungen gehören - zumindest in verfassungskonformer Auslegung des § 356b GewO 1994 - auch die Regelungen über eine Parteistellung in den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes (vgl. VwGH Ro 2015/04/0009; Ro 2019/07/0012).

Aus der Umschreibung jener Tatsachen, welche die Parteistellung im Sinne des § 102 Abs. 1 WRG 1959 begründen, ergibt sich der Rahmen jener Einwendungen, die von diesen Parteien mit Erfolg geltend gemacht werden können. Solche Einwendungen haben sich auf eine Verletzung jenes Rechtes zu beziehen, aus welchem die Parteistellung abgeleitet wird. Einwendungen müssen spezialisiert sein und die Verletzung konkreter subjektiver Rechte geltend machen. Ein allgemein erhobener Protest reicht ebenso wenig aus wie das Vorbringen, mit einem

Vorhaben nicht einverstanden zu sein. Dem Begriff der Einwendung ist die Behauptung einer Rechtsverletzung in Bezug auf ein bestimmtes Recht immanent, sodass dem Vorbringen entnommen werden können muss, dass überhaupt die Verletzung eines subjektiven Rechtes behauptet wird. So hat der Verwaltungsgerichtshof etwa zur behaupteten Verletzung des Grundeigentums ausgesprochen, dass, um aus dem Titel des Grundeigentums eine nach dem WRG 1959 relevante Beeinträchtigung geltend machen zu können, diese einen projektgemäß vorgesehenen Eingriff in die Substanz des Grundeigentums zum Gegenstand haben muss. Der Grundeigentümer, der solches behauptet, hat darzutun, worin die Beeinträchtigung gelegen sein soll (vgl. VwGH 21.6.2007, 2006/07/0015, u.v.a).

Die Bf bringen vor, die Retentionsbecken bzw. -maßnahmen seien zu klein. Die in der Beschwerde des 2. Beschwerdeführers erwähnte privatrechtliche Grunddienstbarkeit stellt kein wasserrechtlich geschütztes Recht im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG 1959 dar (VwGH 2004/07/0126). Die 1. Beschwerdeführerin bringt vor, sie sei Eigentümerin der Liegenschaft EZ ccc, KG E__, Grundstück Nr. ddd. Nach dem festgestellten Sachverhalt (Punkt I.5.) sind durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf Grundstücke und Liegenschaften Dritter zu erwarten. Die Bf werden daher in keinen gemäß dem WRG 1959 geschützten subjektiven öffentlichen Rechten verletzt. Der Bescheid gilt gemäß § 359b Abs. 4 1. Satz GewO 1994 als Genehmigungsbescheid für die Anlage und daher gemäß § 356b Abs. 1 GewO 1994 als wasserrechtliche Bewilligung für die im Projekt vorgesehene Oberflächenentwässerung. Die unter Spruchpunkt I./47. bis 59. vorgeschriebenen Auflagen bleiben unverändert aufrecht.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungs-

gerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl